

SPD-Änderungsantrag zu TOP 8. Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse

Rot Änderungen der Verwaltung

Grün: Änderungen der SPD

Lila: Anmerkungen der Verwaltung

Blau: Anmerkungen HSGB; Schreiben vom 19.09.2022 und 17.10.2022

Allgemeine Anmerkung des HSGB

In Bezug auf die geplanten Änderungen in der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse orientieren sich die Änderungen der Verwaltung an der Mustergeschäftsordnung des HSGB. Insofern bestehen diesbezüglich keine Bedenken.

§ 10 Geteilte Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung besteht aus den Teilen A und B. Teil A betrifft Angelegenheiten, über die nach Beratung einzeln abgestimmt werden kann; Teil B solche, über die ohne Beratung im Block abgestimmt werden kann. **Ob über die Verhandlungsgegenstände des Teiles B ohne Beratung im Block abgestimmt werden soll, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung am Anfang der Sitzung.** Auf Verlangen einer oder eines Stadtverordneten ist ein Verhandlungsgegenstand **unter Teil B getrennt ohne Aussprache abzustimmen oder** nach Teil A zu überführen.

HSGB: In § 10 sind Regelungen über die geteilte Tagesordnung getroffen. Insofern sollten auch hier keine anderen Regelungen vorgesehen werden. Dass bei einem Punkt, der in Teil B untergebracht ist, auf eine Aussprache verzichtet werden soll, stellt einen regulären Geschäftsordnungsantrag „Ende der Debatte“ dar. Wir würden empfehlen, dies nicht mit der Verschiebung von Tagesordnungspunkten von Teil B nach Teil A zu vermischen.

§ 12 Anträge

(1) Jede oder jeder Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. **Die Integrationskommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**

→ Frage: Kann dieses Recht auch für andere Beiräte geschaffen werden?

HSGB: Dies ist zu verneinen.

Die Stellung der Integrationskommission leitet sich aus der gesetzlichen Regelung in § 89 HGO ab. Danach berät gem. § 89 Abs. 3 HGO die Integrationskommission die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Aufgrund der entsprechenden Geltung des § 88 Abs. 2 HGO kann der Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung richten. Dieses Antrags- und Beratungsrecht ist insofern explizit für den Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission geregelt. Eine Ausweitung auf andere Beiräte ist tatsächlich nicht möglich.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. **Die Antragstellerin oder der**

Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

→ Anmerkung: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

Anmerkung der Verwaltung: Den Antragstellern ist es sicher möglich bei Übermittlung ihres Antrags dazuschreiben in welchen Ausschuss der Antrag gehen soll. Teilweise wird es ja bereits so gehandhabt. Das bisherige Antragsformblatt, das direkt in das Sitzungsdienstprogramm hochgeladen werden kann, mussten wir zunächst wieder einstellen, da leider nicht alle Antragsteller über die aktuellste Word-Version verfügen. Diese ist hierfür jedoch zwingend erforderlich.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden **und im Körperschaftsbüro** einzureichen. **Eine Antragstellung in elektronischer Form per E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 21 volle Kalendertage liegen. **Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sollen spätestens zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten vorliegen.**

→ Frage: Wie erklärt sich die damit Ungleichbehandlung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits?

Die unterschiedliche Regelung zur Antragstellung zwischen Magistrat einerseits und Stadtverordneten/Fraktionen andererseits leitet sich ebenfalls aus der gesetzlichen Regelung ab. Insofern regelt § 58 Abs. 5 HGO, dass die Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden im Benehmen mit dem Gemeindevorstand/Magistrat festgesetzt wird. Soweit Anträge einzelner Gemeindevertreter und Fraktionen auf die Tagesordnung zu setzen sind, sind diese bis zu einem bestimmten, in der Geschäftsordnung festzulegenden Zeitpunkt vor der Sitzung bei dem Vorsitzenden einzugehen. Insofern ist es tatsächlich entscheidungserheblich, dass in Bezug auf die Anträge einzelner Vertreter und Fraktionen eine Frist in der Geschäftsordnung geregelt ist.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

→ Anmerkung zu Satz 1: Hierzu muss ein Verfahren entwickelt werden zwischen Fraktionen, Stadtverordnetenvorsteherin und Verwaltung (Formblatt für Anträge mit Ankreuzmöglichkeit etc.)

Anmerkung der Verwaltung: Den Antragstellern ist es sicher möglich bei Übermittlung ihres Antrags dazuschreiben in welchen Ausschuss der Antrag gehen soll. Teilweise wird es ja bereits so gehandhabt. Das bisherige Antragsformblatt, das direkt in das Sitzungsdienstprogramm hochgeladen werden kann, mussten wir zunächst wieder einstellen, da leider nicht alle Antragsteller über die aktuellste Word-Version verfügen. Diese ist hierfür jedoch zwingend erforderlich.

(5) **Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.**

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, **der Integrationskommission** und/oder des Kinder- und Jugendbeirates **und/oder des Seniorenbeirats und/oder sonstigen Beirates** erforderlich, bevor die

Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Sie oder er setzt dem Ortsbeirat, der Integrationskommission und/oder dem Kinder- und Jugendbeirat oder sonstigen Beirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34 ff. der Geschäftsordnung zu beachten.

Anmerkung der Verwaltung: Seniorenbeirat fällt unter „sonstiger Beirat“, kann aber auch explizit mit aufgenommen werden.

§ 16 Anfragen

(1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden und dem Magistrat spätestens am ~~zehnten Tag~~ **am fünften Werktag** vor der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten und jeder Fraktion ist eine Zusatzfrage zu gestatten.

Anmerkung der Verwaltung: Um Irritationen (Bei welchen Wochentagen handelt es sich um einen Werktag?) auszuschließen, sollte die Zeitspanne besser in Tagen angegeben werden und nicht in Werktagen.

§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonbandaufzeichnungen

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt im Sitzungsraum zu rauchen **oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von 12** ~~Monaten~~ **Jahren zur Sitzung mitzubringen.**

HSGB: Ob tatsächlich Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren mit zur Sitzung gebracht werden können, sollte Ihrerseits geprüft werden. Diesseits wird empfohlen, Kinder bis zu einem Alter von bis zu max. 9 Jahren mitzubringen.

§ 22 Beratung

(7) Falls der Magistrat, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach dem Schluss der Beratung von der Möglichkeit Gebrauch macht, das Wort zu ergreifen, ist damit die Aussprache erneut eröffnet.

Anm.: § 22 (7) alt bleibt erhalten. § 22 (7) neu wird zu § 22 (8) neu

HSGB: Da die Sitzungsleitung dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in obliegt, sollte diese/r regeln, ob eine Aussprache erneut eröffnet wird oder nicht.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

(2) Stadtverordnete können sich ~~nach Beginn der Aussprache (§ 22 Abs. 2 dieser GO)~~ jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die oder der Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende **allen Fraktionen, wenn gewünscht, nur einmal** das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. **Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.**

HSGB: Diese Regelung, dass allen Fraktionen das Wort zur Gegenrede erteilt werden kann, halten wir für zu weitgehend. Insofern sollte es bei der ursprünglichen Fassung bleiben, dass nur einmal das Wort zur Gegenrede erteilt wird. Die Möglichkeit, allen Fraktionen die Gegenrede zu ermöglichen kann zu einer langwierigen Verzögerung führen.

§ 29 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, **der gestellten Fragen und Antworten**, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede bzw. jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

Anm.: Der Passus „der gestellten Fragen und Antworten“ bleibt erhalten

HSGB: Die Niederschrift ist nach den Vorgaben des § 61 HGO zu erstellen. Danach beinhaltet die Niederschrift den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen. Konkrete gestellte Fragen oder Antworten sind hiervon nicht erfasst. Insofern sollte es bei der Formulierung aus unserer Muster-Geschäftsordnung bleiben.

(4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von **fünf sieben** Tagen nach **der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.**

HSGB: Da eine Fristenregelung in der HGO nicht vorhanden ist, kann diese abweichend von der Mustergeschäftsordnung des HSGB auch auf 7 Tage gelegt werden.

(5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift im Gremieninformationssystem auf der Homepage der Stadt Oestrich-Winkel veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden. **Die Veröffentlichung erfolgt mindestens für 10 die laufende und zwei zurückliegende Wahlperioden Jahre.**

HSGB: Eine solche Regelung ist grundsätzlich denkbar. Da mit der Formulierung allerdings eine Pflicht begründet wird, empfehlen wir diese nicht aufzunehmen, da bei einer nicht erfolgenden entsprechenden Veröffentlichung ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung vorliegen würde. Wir empfehlen, dies einfach entsprechend zu praktizieren.

§ 30 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

Anm.: Das kann nur Sinn machen, wenn eine Vorlage von der SV erneut in den Ausschuss verwiesen wird – denn die Vorlagen sind ja i.d.R. auch vorab in den Ausschüssen, wie soll hier eine Abstimmung erfolgen?

HSGB: Die Anmerkungen sind korrekt.

§ 31 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(4) Es werden gebildet: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen sowie ein Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur. Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt je 9.

Anm.: Der Passus bleibt erhalten aufgrund der Beschlussfassung zur Hauptsatzung.

HSGB: Gem. § 6 Abs. 1 HGO sollen alle für die Verfassung der Gemeinde wesentlichen Fragen in der Hauptsatzung geregelt werden. Die grundsätzlichen Regelungen (Anzahl der Ausschüsse, Namen der Ausschüsse, Anzahl der Mitglieder) sind deshalb in der Hauptsatzung vorzusehen. Die Verfahrensfragen können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 33 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien und Gruppierungen

(4) Die Ausschüsse hören die Integrationskommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen der Integrationskommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich die Integrationskommission verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

Anm.: Was ist mit den anderen Beiräten? Sollten ergänzt werden, wenn rechtlich möglich.

HSGB: Dies ist zu verneinen.

Die Stellung der Integrationskommission leitet sich aus der gesetzlichen Regelung in § 89 HGO ab. Danach berät gem. § 89 Abs. 3 HGO die Integrationskommission die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Aufgrund der entsprechenden Geltung des § 88 Abs. 2 HGO kann der Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung richten. Dieses Antrags- und Beratungsrecht ist insofern explizit für den Ausländerbeirat bzw. die Integrationskommission geregelt. Eine Ausweitung auf andere Beiräte ist tatsächlich nicht möglich.